



TAX ALERT: Günstiges EuGH-Urteil für polnische Umsatzsteuerzahler bzgl. der Dreimonatsfrist für die Abrechnung der Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Warenerwerb

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 18.03.2021 in der Rechtssache C-895/19 entschieden, dass die polnischen Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes, die die Neutralität der Abrechnung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Waren beschränken, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates (nachfolgend: „Mehrwertsteuerrichtlinie“) unvereinbar sind. Die geltenden Vorschriften verbieten die Ausübung des Rechts auf Abzug der auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb entfallenden Mehrwertsteuer im gleichen Zeitraum wie dem, in dem die Mehrwertsteuer abzuführen ist. Nach Ansicht des EuGH geht diese Regelung ohne Berücksichtigung aller relevanten Umstände - insbesondere des guten Glaubens des Steuerpflichtigen - über das hinaus, was erforderlich ist, um die genaue Erhebung der Mehrwertsteuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Abrechnung des innergemeinschaftlichen Warenerwerbs nach den geltenden Regeln

Seit dem 1.01.2017 gelten in Polen besondere Regelungen zu Abrechnungsfristen bzgl. der Steuerverbindlichkeiten (fällige Steuer und Vorsteuer), die im Rahmen der im Reverse Charge-Verfahren umsatzsteuerpflichtigen Transaktionen entstanden sind. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuer auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 (nachfolgend: „USt-Gesetz“) ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die fällige Steuer innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Monats, in dem die Steuerpflicht entstanden ist, abzurechnen. Für den gleichen Zeitraum steht ihm das Recht zu, die Vorsteuer abzuziehen. Rechnet der Steuerpflichtige die fällige Steuer innerhalb von 3 Monaten nicht ab, so wird es erforderlich für ihn, eine korrigierte nachträgliche USt-Erklärung einzureichen. Die Vorsteuer kann dagegen in der USt-Erklärung für den laufenden Abrechnungszeitraum ausgewiesen werden. Für den Steuerpflichtigen heißt das also, dass er zur vorläufigen Finanzierung der fälligen Steuer verpflichtet ist. Eine verspätete Abrechnung der fälligen Steuer hat auch die Notwendigkeit der Zahlung von Zinsen auf die entstandene Steuerschuld zur Folge.

Auslegungsfrage

Der Fall betraf ein niederländisches Unternehmen, das im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen in Polen tätigt. Die Gesellschaft war der Ansicht, dass es ihr in bestimmten Fällen nicht möglich sei, die aufgrund von innergemeinschaftlichen Erwerben geschuldete Mehrwertsteuer in der Steuererklärung anzumelden, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Monats abgegeben werde, in dem die Steuerpflicht für die erworbenen Gegenstände entstanden sei.

TAX BENEFIT Roszkowski Murawski Doradcy Podatkowi Sp z o.o.

Spółka doradztwa podatkowego nr wpisu 610
ul. Brechta 7 lok. 105, 03-472 Warszawa, Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy w Warszawie, XIII Wydział Gospodarczy KRS
Kapitał zakładowy: 200.000 PLN
+48 22 3040900, e-mail: office@taxbenefit.pl, www: www.taxbenefit.pl

KRS: 0000765002, NIP: 5252550760, VAT-UE: PL5252550760, REGON: 146599222

In einem solchen Fall melde sie diese Mehrwertsteuer nach Ablauf dieser Frist durch Abgabe einer berechtigten Steuererklärung. Dies könne beim verspäteten Eingang einer Rechnung oder im Fall einer unrichtigen Einordnung eines Umsatzes der Fall sein.

Die Gesellschaft hat eine individuelle Steuerauskunft beantragt. Sie wollte von der Steuerbehörde wissen, ob sie in einem solchen Fall die Vorsteuer für einen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen im gleichen Steuerzeitraum wie dem abziehen könne, in dem die geschuldete Mehrwertsteuer angemeldet worden sei, und zwar auch dann, wenn sie die berechnete Steuererklärung erst nach Ablauf der vorgesehenen Frist von drei Monaten abgegeben habe. Nach Ansicht der Gesellschaft werde durch die gesetzliche Regelung in der genannten Angelegenheit zusätzlich zu den Voraussetzungen nach der Mehrwertsteuerrichtlinie eine weitere Anforderung für den Vorsteuerabzug festgelegt, und diese verstoße gegen die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit. Die Antwort der Steuerbehörde war negativ.

Das Wojewodschaftliche Verwaltungsgericht in Gliwice, bei dem die Klage des Unternehmens letztlich einging, legte dem EuGH in der Rechtssache I SA/GI 495/19 die Auslegungsfrage zur Anwendung der oben genannten Vorschriften vor. Man wollte wissen, wie die Art. 167 und Art. 178 der Mehrwertsteuerrichtlinie auszulegen seien und ob sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Ausübung des Abzugs der auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb anfallenden Vorsteuer im gleichen Steuerzeitraum wie dem, in dem die Vorsteuer abzuführen ist, davon abhängig gemacht wird, dass die Vorsteuer in der Steuererklärung angemeldet wird, die innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Ablauf des Monats abzugeben ist, in dem die Steuerpflicht entstanden ist.

Urteil des EuGH

Der EuGH entschied zu Gunsten des Unternehmens und stellte fest, dass: *„ die Art. 167 und 178 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 geänderten Fassung dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach die Ausübung des Rechts auf Abzug der auf einen innergemeinschaftlichen Erwerb anfallenden Mehrwertsteuer im gleichen Steuerzeitraum wie dem, in dem die Mehrwertsteuer abzuführen ist, davon abhängig gemacht wird, dass die geschuldete Mehrwertsteuer in der Steuererklärung angemeldet wird, die innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Ablauf des Monats abzugeben ist, in dem die Steuerpflicht für den Erwerb der Waren entstanden ist“.*

Nach Auffassung des EuGH *„kann die Anwendung einer nationalen Regelung nicht automatisch aufgrund der Missachtung einer formellen Anforderung die Ausübung des Rechts auf Abzug der Mehrwertsteuer, die für einen innergemeinschaftlichen Erwerb während des gleichen Zeitraums wie jenem der Berechnung dieses Mehrwertsteuerbetrags geschuldet wird, unterbinden, ohne dass alle relevanten Umstände, insbesondere der gute Glaube des Steuerpflichtigen, berücksichtigt“*

Der EuGH wies darauf hin, dass: *„die Mitgliedstaaten eine Ausschlussfrist vorsehen können, deren Ablauf den nicht hinreichend sorgfältigen Steuerpflichtigen, der den Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht hat, mit dem Verlust des Abzugsrechts bestraft, sofern diese Frist für die entsprechenden auf innerstaatlichem Recht beruhenden steuerlichen Rechte wie für die auf Unionsrecht beruhenden Rechte gleichermaßen gilt (Äquivalenzgrundsatz) und sie die Ausübung des Abzugsrechts nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert“.*

Welche Bedeutung hat das EuGH-Urteil für Steuerzahler?

Das EuGH-Urteil stellt eine Verbesserung für polnische Umsatzsteuerzahler dar. Infolgedessen ermöglicht es unseres Erachtens den Steuerpflichtigen, ihre Abrechnungen zu korrigieren, und bietet eine Grundlage für die Beantragung von Erstattungszinsen für Steuerrückstände, die bisher zu Unrecht gezahlt wurden, weil fällige Steuern und Vorsteuern auf innergemeinschaftliche Warenerwerbe in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen ausgewiesen wurden. Das EuGH-Urteil dürfte auch die Grundlage für eine neutrale Abrechnung der fälligen Steuern und Vorsteuern auf innergemeinschaftliche Warenerwerbe im gleichen Abrechnungszeitraum für künftige Transaktionen bilden und damit die derzeitige Umsatzsteuerabrechnung erheblich vereinfachen.

Unserer Meinung nach besteht jedoch das Risiko, dass aufgrund des zu erwartenden Umfangs potenzieller Anträge auf Rückerstattung von zu viel gezahlter Umsatzsteuer solche Rückerstattungen nicht automatisch von den Steuerbehörden vorgenommen werden, sondern dass mit der Überprüfung von Abrechnungen durch die Steuerbehörden Prüfungstätigkeiten oder Steuerprüfungen verbunden sein werden.

Obwohl das EuGH-Urteil in einem Fall ergangen ist, der sich strikt auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren bezog, kann es unserer Meinung nach auch auf andere Transaktionen Anwendung finden, die der Umsatzsteuer im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens unterliegen und somit die Möglichkeit bieten, entsprechende Anpassungen vorzunehmen und die gezahlten Zinsen für solche Transaktionen zurückzufordern, d.h. für den Reverse-Charge-Dienstleistungserwerb, die Reverse-Charge-Warenlieferung auf dem Gebiet Polens, bei denen der Erwerber zur USt-Abrechnung verpflichtet ist, sowie für das innergemeinschaftliche interne Verbringen von Eigenwaren.

Wenn Sie sich in einer ähnlichen Situation wie der hier geschilderten befinden und die gezahlten Zinsen zurückfordern möchten, unterstützen wir Sie gerne bei diesem Prozess. Sollten Sie Fragen oder Zweifel bezüglich des Anspruchs auf Rückerstattung von zu viel gezahlten Beträgen haben, bitten wir Sie, sich direkt an uns zu wenden. Wir stehen Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung.

Diese Broschüre beinhaltet unsere Auslegung der Vorschriften und der Steuerpraxis. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Steuerberatung dar.